

Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Magdeburg ab dem	Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Magdeburg ab dem
01. Januar 2002 2007	01. Januar 2007
Fassung vom 09.11.2006	neu
Auf Grund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch das Erste Vorschaltgesetz zur Kommunalreform vom 5. Dezember 2000 (GVBl. S. 664) und das Gesetz über das kommunale Unternehmensrecht vom 3. April 2001 (GVBl. S. 136) Gesetz vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 102, 127), und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2000 (GVBl. S. 526) 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698, 700), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 06.12.2001 09.11.2006 folgende Vergnügungssteuersatzung erlassen:	Auf Grund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 102, 127), und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698, 700), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 09.11.2006 folgende Vergnügungssteuersatzung erlassen:
§ 1	§ 1
Steuererhebung	Steuererhebung
Die Landeshauptstadt Magdeburg (im F Folgenden nur noch "Stadt Magdeburg" bzw. "Stadt" genannt") erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.	Die Landeshauptstadt Magdeburg (im Folgenden nur noch "Stadt Magdeburg" bzw. "Stadt" genannt 2) erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.
§ 2	§ 2
Steuergegenstand	Steuergegenstand
(1) Gegenstand der Steuer ist die entgeltliche Veranstaltung von Vergnügungen an öffentlich zugänglichen Orten im Stadtgebiet.	(1) Gegenstand der Steuer ist die entgeltliche Veranstaltung von Vergnügungen an öffentlich zugänglichen Orten im Stadtgebiet.
(2) Vergnügungen sind alle Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen, die dazu geeignet sind, der Erholung, Freizeitgestaltung und Entspannung zu dienen. Zu den Vergnügungen zählen:	(2) Vergnügungen sind alle Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen, die dazu geeignet sind, der Erholung, Freizeitgestaltung und Entspannung zu dienen. Zu den Vergnügungen zählen:
1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;	1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;

Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Magdeburg ab dem 01. Januar 2002 2007	Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Magdeburg ab dem 01. Januar 2007
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;	2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. die Vorführung von Sex- und Pornofilmen sowie der Betrieb von Filmkabinen oder Schauapparaten zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen;	3. die Vorführung von Sex- und Pornofilmen sowie der Betrieb von Filmkabinen oder Schauapparaten zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen;
4. — der Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten (einschließlich der Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder), Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielen, sofern die Benutzung der Geräte und Spiele von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist; <u>a) der Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielen, mit denen Geld oder Gegenstände ausgespielt werden (Geldspielgeräte),</u> <u>aa) die mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet sind,</u> <u>ab) — die nicht mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet sind,</u> <u>b) — der Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten (ausgenommen die Spielgeräte für Kleinkinder), Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielen, einschließlich der Musikautomaten mit denen kein Geld oder Gegenstände ausgespielt werden (Unterhaltungsgeräte),</u> <u>sofern die Benutzung der Geräte und Spiele von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist.</u> <u>Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software mindestens folgende Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet: Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, Ablaufdatum, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdruckes, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Veränderung der Röhreninhalte, Nachfüllungen und Fehlbeträge.</u> <u>Als Unterhaltungsspiel gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder</u>	4. a) der Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielen, mit denen Geld oder Gegenstände ausgespielt werden (Geldspielgeräte), aa) die mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet sind, ab) die nicht mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet sind, b) der Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten (ausgenommen die Spielgeräte für Kleinkinder), Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielen, einschließlich der Musikautomaten mit denen kein Geld oder Gegenstände ausgespielt werden (Unterhaltungsgeräte), sofern die Benutzung der Geräte und Spiele von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist. Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software mindestens folgende Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet: Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, Ablaufdatum, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdruckes, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Veränderung der Röhreninhalte, Nachfüllungen und Fehlbeträge. Als Unterhaltungsspiel gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder

Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Magdeburg ab dem	Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Magdeburg ab dem
01. Januar 2002 2007	01. Januar 2007
<u>gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Personalcomputer ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- und Weiterbildung eingesetzt wird.</u>	gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Personalcomputer ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- und Weiterbildung eingesetzt wird.
(3) Öffentlich zugängliche Orte im Sinne des Abs. 1 sind Räume oder auch Plätze unter freiem Himmel, die für die Veranstaltung zugänglich sind. Zu den öffentlich zugänglichen Räumen gehören insbesondere:	(3) Öffentlich zugängliche Orte im Sinne des Abs. 1 sind Räume oder auch Plätze unter freiem Himmel, die für die Veranstaltung zugänglich sind. Zu den öffentlich zugänglichen Räumen gehören insbesondere:
1. Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO;	1. Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO;
2. Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Wettannahmestellen oder ähnliche Räume;	2. Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Wettannahmestellen oder ähnliche Räume;
3. auch solche Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen (z.B. Vereinsgaststätten) oder	3. auch solche Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen (z.B. Vereinsgaststätten) oder
4. solche Orte, die nur während bestimmter Stunden oder auch nur an wenigen Tagen geöffnet sind.	4. solche Orte, die nur während bestimmter Stunden oder auch nur an wenigen Tagen geöffnet sind.
(4) Die in Abs. 2 genannten Vergnügungen unterliegen auch dann der Besteuerung, wenn sie mit nicht steuerpflichtigen Veranstaltungen verbunden werden oder wenn sie gleichzeitig anderen nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dienen.	(4) Die in Abs. 2 genannten Vergnügungen unterliegen auch dann der Besteuerung, wenn sie mit nicht steuerpflichtigen Veranstaltungen verbunden werden oder wenn sie gleichzeitig anderen nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dienen.
§ 3	§ 3
Steuerbefreite Veranstaltungen	Steuerbefreite Veranstaltungen
Von der Steuer sind befreit:	Von der Steuer sind befreit:
1. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 2. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von	1. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 2. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden

Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Magdeburg ab dem 01. Januar 20022007	Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Magdeburg ab dem 01. Januar 2007
Behörden oder Betrieben durchgeführt werden;	oder Betrieben durchgeführt werden;
2. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist;	2. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist;
3. Veranstaltungen, wie Schützen-, Volks-, Garten- und Straßenfeste, Volksbelustigungen der auf Jahrmärkten, Kirmessen, Kirchweihfesten und ähnlichen Veranstaltungen üblicher Art sowie Zirkusveranstaltungen;	3. Veranstaltungen, wie Schützen-, Volks-, Garten- und Straßenfeste, Volksbelustigungen der auf Jahrmärkten, Kirmessen, Kirchweihfesten und ähnlichen Veranstaltungen üblicher Art sowie Zirkusveranstaltungen;
4. Tanzunterricht einschließlich eines Abschlussballes, sofern an den Veranstaltungen nur Schüler und deren Angehörige teilnehmen.	4. Tanzunterricht einschließlich eines Abschlussballes, sofern an den Veranstaltungen nur Schüler und deren Angehörige teilnehmen.
§ 4	§ 4
Steuerschuldner	Steuerschuldner
(1) Steuerschuldner ist der Veranstalter der steuerpflichtigen Vergnügung; im Falle des Betriebes von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.	(1) Steuerschuldner ist der Veranstalter der steuerpflichtigen Vergnügung; im Falle des Betriebes von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 2 § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
(2) Veranstalter einer Vergnügung sind natürliche oder juristische Personen, in deren Namen, für deren Rechnung oder in deren Auftrag die Veranstaltung durchgeführt wird.	(2) Veranstalter einer Vergnügung sind natürliche oder juristische Personen, in deren Namen, für deren Rechnung oder in deren Auftrag die Veranstaltung durchgeführt wird.
(3) Als Veranstalter gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.	(3) Als Veranstalter gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
§ 5	§ 5
Entstehung und Ende der Steuerpflicht	Entstehung und Ende der Steuerpflicht
(1) Bei dem Betrieb von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4	(1) Bei dem Betrieb von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 2 § 2 Abs. 2

Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Magdeburg ab dem 01. Januar 20022007	Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Magdeburg ab dem 01. Januar 2007
entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Gerät oder Spiel in Betrieb genommen wird, in den übrigen Fällen des § 2 Abs. 2 mit dem Beginn der Veranstaltung.	<u>Satz 2</u> Nr. 4 entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Gerät oder Spiel in Betrieb genommen wird, in den übrigen Fällen des § 2 Abs. 2 <u>Abs. 2 Satz 2</u> mit dem Beginn der Veranstaltung.
(2) Im Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 4 endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb des Gerätes oder Spieles eingestellt wird, in den übrigen Fällen des § 2 Abs. 2 mit dem Ende der Veranstaltung.	(2) Im Falle des § 2 Abs. 2 <u>§ 2 Abs. 2 Satz 2</u> Nr. 4 endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb des Gerätes oder Spieles eingestellt wird, in den übrigen Fällen des § 2 Abs. 2 <u>§ 2 Abs. 2 Satz 2</u> mit dem Ende der Veranstaltung.
§ 6	§ 6
Erhebungszeitraum und Entstehung der Steuerschuld	Erhebungszeitraum und Entstehung der Steuerschuld
<u>(1) Bei Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats.</u>	(1) Bei Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 2 <u>§ 2 Abs. 2 Satz 2</u> Nr. 3 <u>und 4 aa</u> ist <u>der</u> Erhebungszeitraum der Kalendermonat. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats.
<u>(2) Im Falle des Betriebes von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 aa wird die Steuer als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Kalenderjahres. Auf die Jahressteuerschuld sind monatliche Vorauszahlungen zu entrichten. Die Vorauszahlung entsteht jeweils mit Beginn des Monats, für den die Vorauszahlung zu entrichten ist.</u>	(2) Im Falle des Betriebes von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 aa wird die Steuer als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Kalenderjahres. Auf die Jahressteuerschuld sind monatliche Vorauszahlungen zu entrichten. Die Vorauszahlung entsteht jeweils mit Beginn des Monats, für den die Vorauszahlung zu entrichten ist.
(13) Im Falle des Betriebes von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 <u>ab und b</u> wird die Steuer als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres (§ 5), so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen. Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt.	(32) Im Falle des Betriebes von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 2 <u>§ 2 Abs. 2 Satz 2</u> Nr. 4 ab und b wird die Steuer als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres (§ 5), so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen. Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt.
(24) In den von Abs. 1 <u>bis 3</u> nicht erfassten Fällen wird die Steuer für jede Veranstaltung und bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, für jeden Tag	(43) In den von Abs. 1 bis und 32 nicht erfassten Fällen wird die Steuer für jede Veranstaltung und bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, für jeden Tag

Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Magdeburg ab dem	Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Magdeburg ab dem
01. Januar 2002 2007	01. Januar 2007
gesondert erhoben. Veranstaltungen, die am darauffolgenden Tag spätestens um 6.00 Uhr enden, gelten als ein Veranstaltungstag. Die Steuerschuld entsteht mit Beginn der Veranstaltung.	gesondert erhoben. Veranstaltungen, die am darauffolgenden Tag spätestens um 6.00 Uhr enden, gelten als ein Veranstaltungstag. Die Steuerschuld entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
§ 7	§ 7
Festsetzung und Fälligkeit der Steuer	Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
(1) Die Steuer wird mit Bescheid festgesetzt. Für den Betrieb von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 <u>ab und b</u> gilt der Bescheid bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird. <u>Dies gilt ebenfalls für den Vorauszahlungsbescheid für die Geräte und Spiele im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 aa.</u>	(1) Die Steuer wird mit Bescheid festgesetzt. Für den Betrieb von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 2 <u>§ 2 Abs. 2 Satz 2</u> Nr. 4 ab und b gilt der Bescheid bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird. Dies gilt ebenfalls für den Vorauszahlungsbescheid für die Geräte und Spiele im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 aa.
(2) Bei dem Betrieb von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 aa sind die Vorauszahlungen am 15. eines jeden Kalendermonats fällig. Entsteht die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalendermonats (§ 5 Abs. 1), ist die Vorauszahlung für diesen Kalendermonat einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides durch die Stadt fällig. Die für ein Kalenderjahr festgesetzten Vorauszahlungen werden auf die Steuerschuld für das Kalenderjahr angerechnet. Ist die Steuerschuld größer als die Summe der festgesetzten Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten. Ist die Steuerschuld kleiner als die Summe der festgesetzten Vorauszahlungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.	(2) Bei dem Betrieb von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 aa sind die Vorauszahlungen am 15. eines jeden Kalendermonats fällig. Entsteht die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalendermonats (§ 5 Abs. 1), ist die Vorauszahlung für diesen Kalendermonat einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides durch die Stadt fällig. Die für ein Kalenderjahr festgesetzten Vorauszahlungen werden auf die Steuerschuld für das Kalenderjahr angerechnet. Ist die Steuerschuld größer als die Summe der festgesetzten Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten. Ist die Steuerschuld kleiner als die Summe der festgesetzten Vorauszahlungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
(23) Bei dem Betrieb von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 <u>ab und b</u> ist die Steuer am 15. eines jeden Kalendermonats fällig. Entsteht die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalendermonats (§ 5 Abs. 1), ist die Steuer für diesen Kalendermonat einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides durch die Stadt fällig.	(32) Bei dem Betrieb von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 2 <u>§ 2 Abs. 2 Satz 2</u> Nr. 4 ab und b ist die Steuer am 15. eines jeden Kalendermonats fällig. Entsteht die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalendermonats (§ 5 Abs. 1), ist die Steuer für diesen Kalendermonat einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides durch die Stadt fällig.
(3) In den von Abs. 1 Satz 2 <u>und 3</u> nicht erfassten Fällen ist die Steuer, soweit die Stadt nichts anderes vorschreibt, zwei Wochen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides durch die Stadt fällig.	(3) In den von Abs. 2-1 Satz 2 und 3 nicht erfassten Fällen ist die Steuer, soweit die Stadt nichts anderes vorschreibt, zwei Wochen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides durch die Stadt fällig.

Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Magdeburg ab dem	Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Magdeburg ab dem
01. Januar 2002 2007	01. Januar 2007
§ 8	§ 8
Erhebungsform	Erhebungsform
<u>(1) Für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 wird die Steuer als Steuer nach der Roheinnahme erhoben.</u>	(1) Für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 <u>§ 2 Abs. 2 Satz 2</u> Nr. 3 wird die Steuer als Steuer nach der Roheinnahme erhoben.
<u>(2) Für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 aa wird die Steuer als Spielgerätesteuern erhoben.</u>	(2) Für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 <u>§ 2 Abs. 2 Satz 2</u> Nr. 4 aa wird die Steuer als Spielgerätesteuern erhoben.
<u>(3) In den nicht von Abs. 1 und 2 erfassten Fällen wird die Steuer wird als Pauschsteuer erhoben.</u>	(3) In den nicht von Abs. 1 und 2 erfassten Fällen wird die Steuer als Pauschsteuer erhoben.
§ 9	§ 9
Steuermaßstab	Steuermaßstab
<u>(1) Steuermaßstab ist bei Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 die Roheinnahme. Als Roheinnahme gelten sämtliche Einnahmen, die dem Unternehmer für die Teilnahme an der Veranstaltung zufließen.</u>	(1) Steuermaßstab ist bei Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 <u>§ 2 Abs. 2 Satz 2</u> Nr. 3 die Roheinnahme. Als Roheinnahme gelten sämtliche Einnahmen, die dem Unternehmer für die Teilnahme an der Veranstaltung zufließen.
<u>2) Steuermaßstab ist in den Fällen des Betriebes von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4aa das Einspielergebnis (Spielgerätesteuern). Als Einspielergebnis gilt die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Die monatlichen Vorauszahlungen richten sich nach der Anzahl der in dem Monat aufgestellten Geräte und Spiele.</u>	2) Steuermaßstab ist in den Fällen des Betriebes von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 2 <u>§ 2 Abs. 2 Satz 2</u> Nr. 4aa das Einspielergebnis (Spielgerätesteuern). Als Einspielergebnis gilt die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Die monatlichen Vorauszahlungen richten sich nach der Anzahl der in dem Monat aufgestellten Geräte und Spiele.
<u>(43) Steuermaßstab ist in den Fällen des Betriebes von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 ab und b die Anzahl der aufgestellten Geräte und Spiele.</u>	(3) Steuermaßstab ist in den Fällen des Betriebes von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 2 <u>§ 2 Abs. 2 Satz 2</u> Nr. 4 ab und b die Anzahl der aufgestellten Geräte und Spiele.
<u>(24) Steuermaßstab ist in den von Abs. 1 bis 3 nicht erfassten Fällen die Größe</u>	(4) Steuermaßstab ist in den von Abs. 1 bis 3 nicht erfassten Fällen die Größe des

Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Magdeburg ab dem	Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Magdeburg ab dem
01. Januar 2002 2007	01. Januar 2007
des für die Veranstaltung benutzten Raumes. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume, einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen, einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.	für die Veranstaltung benutzten Raumes. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume, einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen, einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.
§ 10	§ 10
Steuersätze	Steuersätze
(1) Für Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 beträgt die Steuer 20 v.H. der Roheinnahme.	(1) Für Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 2 § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 beträgt die Steuer 20 v.H. der Roheinnahme.
(2) Für den Betrieb von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4aa beträgt die Steuer 20 v.H. des Einspielergebnisses. Die Steuer beträgt mindestens: 1. bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen 25 EUR 2. bei Aufstellung in Spielhallen und an anderen Orten, die überwiegend dem Betrieb dieser Geräte dienen 50 EUR	(2) Für den Betrieb von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 2 § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4aa beträgt die Steuer 20 v.H. 10 v.H. des Einspielergebnisses. Die Steuer beträgt <u>für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät oder Spiel je Gewinnmöglichkeit</u> mindestens: 1. bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen 25 EUR 2. bei Aufstellung in Spielhallen und an anderen Orten, die überwiegend dem Betrieb dieser Geräte dienen 50 EUR
(3) Für die monatlichen Vorauszahlungen für die Geräte und Spiele im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 aa gelten die Sätze gemäß Absatz 4. In besonderen Fällen können die Vorauszahlungen an die sich voraussichtlich ergebende Steuer angepasst werden.	(3) Für die monatlichen Vorauszahlungen für die Geräte und Spiele im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 aa gelten die Sätze gemäß Absatz 4. In besonderen Fällen können die Vorauszahlungen an die sich voraussichtlich ergebende Steuer angepasst werden.
(14) Für den Betrieb von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 ab beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät oder Spiel <u>je Gewinnmöglichkeit</u> für:	(43) Für den Betrieb von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 2 § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 ab beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät oder Spiel je Gewinnmöglichkeit:

Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Magdeburg ab dem 01. Januar 2002 2007	Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Magdeburg ab dem 01. Januar 2007
1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit	
a) 1. bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen 80 50 EUR	1. bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen 50 EUR
2. b) bei Aufstellung in Spielhallen und an anderen Orten, die überwiegend dem Betrieb dieser Geräte dienen 180 100 EUR	2. bei Aufstellung in Spielhallen und an anderen Orten, die überwiegend dem Betrieb dieser Geräte dienen 100 EUR
(5) Für den Betrieb von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 b beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät oder Spiel für:	(5) Für den Betrieb von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 b § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 b beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät oder Spiel für:
2 1. Musikautomaten 10 EUR	1. Musikautomaten 10 EUR
2. Personalcomputer ohne Multimediaausstattung 10 EUR	2. Personalcomputer ohne Multimediaausstattung 10 EUR
3. Personalcomputer mit Multimediaausstattung (z.B. Joystick, Soundkarte, Soundboxen, vorinstallierte Spiele u.ä.) 15 EUR	3. Personalcomputer mit Multimediaausstattung (z.B. Joystick, Soundkarte, Soundboxen, vorinstallierte Spiele u.ä.) 15 EUR
3 4. Sonstige Geräte und Spiele ohne Gewinnmöglichkeit	4. Sonstige Geräte und Spiele ohne Gewinnmöglichkeit
a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen 25 40 EUR	a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen 40 EUR
b) bei Aufstellung in Spielhallen und an anderen Orten, die überwiegend dem Betrieb dieser Geräte dienen 35 80 EUR	b) bei Aufstellung in Spielhallen und an anderen Orten, die überwiegend dem Betrieb dieser Geräte dienen 80 EUR
4 5. Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder gegen Sachen, in denen sich Menschen zu befinden pflegen oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 1.000 EUR.	5. Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder gegen Sachen, in denen sich Menschen zu befinden pflegen oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 1.000 EUR.
5. — Für Geräte, gemäß Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele	

Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Magdeburg ab dem	Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Magdeburg ab dem
01. Januar 2002 2007	01. Januar 2007
ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Nr. 1a und 1b.	
(26) Für die nicht in Abs. 1 bis 5 erfassten Fälle beträgt die Steuer bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche:	(65) Für die nicht in Abs. 1 bis 54 erfassten Fälle beträgt die Steuer bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche:
1. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 2 EUR	1. in den Fällen des § 2 Abs. 2 § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 2 EUR
2. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 4 EUR.	2. in den Fällen des § 2 Abs. 2 § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 4 EUR.
Sofern für die Teilnahme an der Veranstaltung kein Entgelt erhoben wird, ermäßigt sich die Steuer auf 50 vom Hundert dieser Steuersätze.	Sofern für die Teilnahme an der Veranstaltung kein Entgelt erhoben wird, ermäßigt sich die Steuer auf 50 vom Hundert dieser Steuersätze.
(3) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen im Freien jeweils 50 vom Hundert der in Abs. 2 festgelegten Steuersätze.	
§ 11	§ 11
Billigkeitsmaßnahmen	Billigkeitsmaßnahmen
(1) Die Stadt kann die Steuer, die für einen bestimmten Zeitraum geschuldet wird, ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.	(1) Die Stadt kann die Steuer, die für einen bestimmten Zeitraum geschuldet wird, ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
(2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Stadt die für einen bestimmten Zeitraum geschuldete Steuer ganz oder teilweise erlassen.	(2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Stadt die für einen bestimmten Zeitraum geschuldete Steuer ganz oder teilweise erlassen.
(3) Das Vorliegen einer erheblichen Härte oder von Unbilligkeit ist bei der Antragstellung durch Vorlage prüffähiger Unterlagen, die die wirtschaftlichen Verhältnisse darstellen, nachzuweisen.	(3) Das Vorliegen einer erheblichen Härte oder von Unbilligkeit ist bei der Antragstellung durch Vorlage prüffähiger Unterlagen, die die wirtschaftlichen Verhältnisse darstellen, nachzuweisen.
§ 12	§ 12

Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Magdeburg ab dem 01. Januar 2002 2007	Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Magdeburg ab dem 01. Januar 2007
Meldepflichten, Steuererklärung	Meldepflichten, Steuererklärung
(1) Vergnügungen im Sinne des § 2 Abs. 2, die in der Stadt veranstaltet werden, sind durch den Unternehmer der Veranstaltung bei der Stadt spätestens drei Werktage vorher <u>auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck</u> anzumelden. Dies gilt auch dann, wenn nach § 3 Nr. 2 Steuerbefreiung beansprucht wird.	(1) Vergnügungen im Sinne des § 2 Abs. 2 § 2 Abs. 2 Satz 2, die in der Stadt veranstaltet werden, sind durch den Unternehmer der Veranstaltung bei der Stadt spätestens drei Werktage vorher auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck anzumelden. Dies gilt auch dann, wenn nach § 3 Nr. 2 Steuerbefreiung beansprucht wird.
(2) Über die An- und Abmeldung ist eine Bescheinigung zu erteilen.	(2) Über die An- und Abmeldung ist eine Bescheinigung zu erteilen.
(3) Der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke darf die Veranstaltung erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebescheinigung vorgelegt wird, es sei denn, dass es sich um eine unvorbereitete oder unvorhergesehene Veranstaltung handelt. In diesem Fall hat der Inhaber die ohne Anmeldebescheinigung durchgeführte Veranstaltung innerhalb von 3 Werktagen der Stadt zu melden. Die Meldefrist beginnt mit dem Beginn der Veranstaltung.	(3) Der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke darf die Veranstaltung erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebescheinigung vorgelegt wird, es sei denn, dass es sich um eine unvorbereitete oder unvorhergesehene Veranstaltung handelt. In diesem Fall hat der Inhaber die ohne Anmeldebescheinigung durchgeführte Veranstaltung innerhalb von 3 Werktagen der Stadt zu melden. Die Meldefrist beginnt mit dem Beginn der Veranstaltung.
(4) Bei mehreren aufeinanderfolgenden Veranstaltungen ist eine einmalige Anmeldung ausreichend.	(4) Bei mehreren aufeinanderfolgenden Veranstaltungen ist eine einmalige Anmeldung ausreichend.
<u>(5) Bei der Durchführung von Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 hat der Steuerschuldner innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben.</u>	(5) Bei der Durchführung von Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 hat der Steuerschuldner innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben.
<u>(6) Bei dem Betrieb von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 aa hat der Steuerschuldner innerhalb eines Monats nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Die entsprechenden und nach Aufstellort, Zulassungsnummer und nach zeitlicher Reihenfolge sortierten Zählwerksausdrucke sind der Steuererklärung beizufügen.</u>	(6) Bei dem Betrieb von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 2 § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 aa hat der Steuerschuldner innerhalb eines Monats nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Die entsprechenden und nach Aufstellort, Zulassungsnummer und nach zeitlicher Reihenfolge sortierten Zählwerksausdrucke sind der Steuererklärung beizufügen. <u>Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder Spieles ist innerhalb einer Woche auf amtlichem Vordruck zu melden.</u>

Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Magdeburg ab dem 01. Januar 2002 2007	Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Magdeburg ab dem 01. Januar 2007
(7) Für Vorauszahlungszwecke hat der Steuerschuldner für Geräte und Spiele im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 aa innerhalb von einer Woche nach der Inbetriebnahme der Geräte oder Spiele eine Steuervoranmeldung auf amtlichen Vordruck abzugeben, in der Art, Anzahl und Aufstellungsort sowie die Zulassungsnummern der Geräte und Spiele angegeben sind. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes oder Spieles, wenn der Stadt entgegenstehende Umstände nicht mitgeteilt worden sind. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder Spieles oder des Austauschgerätes oder -spieles ist innerhalb einer Woche auf amtlichen Vordruck zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Erklärung.	(7) Für Vorauszahlungszwecke hat der Steuerschuldner für Geräte und Spiele im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 aa innerhalb von einer Woche nach der Inbetriebnahme der Geräte oder Spiele eine Steuervoranmeldung auf amtlichen Vordruck abzugeben, in der Art, Anzahl und Aufstellungsort sowie die Zulassungsnummern der Geräte und Spiele angegeben sind. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes oder Spieles, wenn der Stadt entgegenstehende Umstände nicht mitgeteilt worden sind. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder Spieles oder des Austauschgerätes oder -spieles ist innerhalb einer Woche auf amtlichen Vordruck zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Erklärung.
(8) Am Tag der In- und Außerbetriebnahme der Geräte und Spiele im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 aa sind die Zählwerksdaten je Aufstellort jeweils durch einen Zählwerksausdruck zu sichern.	(87) Am Tag der In- und Außerbetriebnahme der Geräte und Spiele im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 aa sind die Zählwerksdaten je Aufstellort jeweils durch einen Zählwerksausdruck zu sichern.
(59) Bei dem Betrieb von Geräten oder Spielen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 ab und b hat der Steuerschuldner innerhalb von einer Woche nach der Inbetriebnahme der Geräte oder Spiele eine Steuererklärung abzugeben, in der Art, Anzahl und Aufstellungsort der Geräte und Spiele angegeben sind. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes oder Spieles, wenn der Stadt entgegenstehende Umstände nicht mitgeteilt worden sind. Die Erklärung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses oder eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes oder Spieles. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder Spieles oder des Austauschgerätes oder -spieles ist innerhalb einer Woche zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Erklärung.	(98) Bei dem Betrieb von Geräten oder Spielen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 ab und b hat der Steuerschuldner innerhalb von einer Woche nach der Inbetriebnahme der Geräte oder Spiele eine Steuererklärung abzugeben, in der Art, Anzahl und Aufstellungsort der Geräte und Spiele angegeben sind. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes oder Spieles, wenn der Stadt entgegenstehende Umstände nicht mitgeteilt worden sind. Die Erklärung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses oder eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes oder Spieles. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder Spieles oder des Austauschgerätes oder -spieles ist innerhalb einer Woche zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Erklärung.
(610) In den nicht von Abs. 5 bis 9 erfassten Fällen ist die Steuer innerhalb von 3 Tagen nach der Veranstaltung bei der Stadt abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung.	(409) In den nicht von Abs. 5 bis 98 erfassten Fällen ist die Steuer innerhalb von 3 Tagen nach der Veranstaltung bei der Stadt abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung.
(711) Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen kann die Stadt abweichend von Abs. 610 andere Abrechnungszeiträume und Abrechnungstermine zulassen.	(4410) Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen kann die Stadt abweichend von Abs. 409 andere Abrechnungszeiträume und Abrechnungstermine zulassen.

Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Magdeburg ab dem	Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Magdeburg ab dem
01. Januar 2002 2007	01. Januar 2007
§ 13	§ 13
Sicherheitsleistung	Sicherheitsleistung
Die Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.	Die Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.
<u>§ 14</u>	§ 14
<u>Steueraufsicht und Prüfvorschriften</u>	Steueraufsicht und Prüfvorschriften
<u>(1) Die Stadt ist berechtigt, auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Tatbeständen die Veranstaltungsorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.</u>	(1) Die Stadt ist berechtigt, auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Tatbeständen die Veranstaltungsorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
<u>(2) Die Stadt ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.</u>	(2) Die Stadt ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
<u>(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/den von der Stadt Beauftragten unentgeltlichen Zugang zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.</u>	(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/den von der Stadt Beauftragten unentgeltlichen Zugang zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.
<u>§ 145</u>	§ 15
Ordnungswidrigkeiten	Ordnungswidrigkeiten
<u>(1) Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) handelt ordnungswidrig, Wer vorsätzlich oder leichtfertig fahrlässig:</u>	(1) Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Magdeburg ab dem 01. Januar 2002 2007	Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Magdeburg ab dem 01. Januar 2007
1. gegen die Meldepflicht gemäß nach § 12 Abs. 1 verstößt nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig erfüllt,	1. die Meldepflicht nach § 12 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig erfüllt,
2 eine Veranstaltung in seinen Räumen ohne die Vorlage der nach § 12 Abs. 3 erforderlichen Anmeldebescheinigung gestattet, oder	2. eine Veranstaltung in seinen Räumen ohne Vorlage der nach § 12 Abs. 3 erforderlichen Anmeldebescheinigung gestattet,
3. gegen die Meldepflicht nach § 12 Abs. 3 Satz 2 verstößt,	3. gegen die Meldepflicht nach § 12 Abs. 3 Satz 2 verstößt,
4. gegen die Erklärungs- bzw. die Abrechnungspflichten gemäß nach § 12 Abs. 5, und Abs. 6, Abs. 7 und Abs. 9 verstößt nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig erfüllt;	4. gegen die Erklärungspflichten nach § 12 Abs. 5, Abs. 6, Abs. 7 Abs. 8 und Abs. 9 nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig erfüllt;
5. die Zählwerksdaten nach § 12 Abs. 8 am Tag der Inbetriebnahme bzw. am Tag der Außerbetriebnahme nicht durch Zählwerksausdruck sichert,	5. die Zählwerksdaten nach § 12 Abs. 8-7 am Tag der Inbetriebnahme bzw. am Tag der Außerbetriebnahme nicht durch Zählwerksausdruck sichert,
6. gegen die Abrechnungspflicht nach § 12 Abs. 10 verstößt	6. gegen die Abrechnungspflicht nach § 12 Abs. 109 verstößt
7. der Stadt entgegen § 14 das unentgeltliche Betreten der Veranstaltungsräume zum Zwecke der Überprüfung oder Außenprüfung während oder nach der Veranstaltung verwehrt, verlangte Geschäftsunterlagen oder aktuelle Zählwerksausdrucke nicht vorlegt und für die Besteuerung bedeutsame Auskünfte nicht erteilt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung), begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA). Sie kann nach § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.	7. der Stadt entgegen § 14 das unentgeltliche Betreten der Veranstaltungsräume zum Zwecke der Überprüfung oder Außenprüfung während oder nach der Veranstaltung verwehrt, verlangte Geschäftsunterlagen oder aktuelle Zählwerksausdrucke nicht vorlegt und für die Besteuerung bedeutsame Auskünfte nicht erteilt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis 10.000 EUR geahndet werden.	(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis 10.000 EUR geahndet werden.

Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Magdeburg ab dem	Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Magdeburg ab dem
01. Januar 2002 2007	01. Januar 2007
§ 156	§ 16
Sprachliche Gleichstellung	Sprachliche Gleichstellung
Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.	Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.
§ 167	§ 17
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Magdeburg vom 04.06.1998 bekanntgemacht im Amtsblatt für die Stadt Magdeburg vom 21.07.1998, Nr. 49 außer Kraft. <u>Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Magdeburg vom 06.12.2001 - bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Magdeburg vom 15.01.2002, Nr. 3 - außer Kraft.</u>	Diese Satzung tritt <u>rückwirkend</u> am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig treten <u>treten</u> die Vergnügungssteuersatzungen der Stadt Magdeburg vom 06.12.2001 - bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Magdeburg vom 15.01.2002, Nr. 3 und vom 09.11.2006 – bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg vom 07.12.2006, Nr. 42, außer Kraft.